

Satzung Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus

Auf Grund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1995 (GVBl II S. 314) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung/Name

- (1) Das Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Jugendkulturzentrum Glad-House".

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird als ein Kulturzentrum betrieben und erstellt insbesondere für Jugendliche kulturelle und kulturpädagogische Angebote in der Stadt Cottbus.
- (2) Darüber hinaus können weitere kulturelle Aktivitäten durchgeführt werden, sofern sie sich in ihrem Umfang der Gesamtzielstellung des Eigenbetriebes unterordnen.
- (3) Im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung kann zur Bereicherung des kulturellen Angebotes auch die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen an Dritte erfolgen. Zur Erfüllung der Aufgaben ist die zweckdienliche gastronomische Versorgung zu organisieren. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 GO wahrnimmt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Eigenbetriebes nur für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung übertragen werden soll.

§ 5 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Oberbürgermeister
4. Werkleitung

§ 6 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein(e) Werkleiter/-in bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind.

Die Werkleitung trägt die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen und für die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Leistungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werksverträgen.

Die Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen hat nach den Bestimmungen der VOB/VOL zu erfolgen. Auf die Einhaltung der Dienstanweisungen hinsichtlich der Einbeziehung der Vergabekommissionen wird hingewiesen.

- (3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Werksausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Die Werkleitung vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig. (§ 3 Abs. 3 EigV i. V. m. § 73 Abs. 2 Satz 4 GO und § 17 Hauptsatzung Cottbus)
- (6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt Cottbus, insbesondere eine Veränderung der bewilligten Zuschüsse, auswirken. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Der Oberbürgermeister und der Werksausschuss erhalten vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes. Wesentliche Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO zu erteilen. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung ortsüblich bekannt gemacht.

§ 8 Werksausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet nach Maßgabe des § 103 (3) GO einen Werksausschuss für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Werksausschuss setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

- (3) Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) An Beratungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (6) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 - 1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet und die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge nicht übersteigt,
 - 2. Vergabe von Aufträgen nach VOB und von Lieferungen und Leistungen nach VOL, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € bei Aufträgen nach VOB und 25.000 € bei Leistungen nach VOL überschreitet und die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge nicht übersteigt,
 - 3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 7.500 € überschreiten und einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigen,
 - 4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 500 € überschreiten und einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigen,

Im Übrigen ist für die Punkte 3 und 4 die „Dienstanweisung zur Regelung des Verfahrens bei Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen der Stadt Cottbus sowie zum Umgang mit Kleinbeträgen“ sinngemäß anzuwenden.
- (7) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (8) In Angelegenheiten, die die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung nicht regelt, gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Cottbus.

§ 9 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 1. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder,
 2. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Einstellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 2 Satz 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen wurde,
 3. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 4. die Änderung der Rechtsform.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Der Oberbürgermeister ist gem. § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV kann er die die Werkleitung mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktion beauftragen.
- (3) Ist die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entsprechende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird zwischen dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss keine Einigung erzielt, trifft die Stadtverordnetenversammlung die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Oberbürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Zusammenstellung über Kreditaufnahmen) enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i. V. m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 12 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb gemäß § 22 Abs. 1 EigV einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Neben dem Jahresabschluss ist nach § 22 Abs. 2 EigV ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Soweit eine Ausnahmeregelung zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 117 Abs. 2 erteilt wurde, ist diese entsprechend anzuwenden. Die Stadt Cottbus kann gem. § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfbehörde (Landesrechnungshof) von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Der Werksausschuss erarbeitet eine Empfehlung für die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Oberbürgermeisters.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach §§ 22 Abs.1 und 27 Abs. 1 EigV innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufgestellt. Die Werkleitung übergibt jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme. Der Jahresabschluss ist nach § 117 GO i. V. m. § 26 EigV und den Vorschriften der JapV zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung fasst die Beschlüsse entsprechend § 7 Nr. 4 und 5 EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den

Fassung vom 23.05.2006

geprüften Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus vom 29.06.2005 außer Kraft.

Cottbus, den _____

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus